



## **B e k a n n t m a c h u n g**

**Vollzug der Wassergesetze;  
Ausbau oberirdischer Gewässer durch Kiesabbau auf den Flurstücken 1533,  
1533/2 und 1534 der Gemarkung Frotzersricht (Markt Schwarzenfeld);  
Planänderungsverfahren nach Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG zur Änderung des mit  
Bescheid des Landratsamtes Schwandorf vom 27.10.2014, Nr. 610-641.6232,  
festgestellten Planes (Erweiterung)**

Die Naabkies GmbH & Co. KG, Industriestraße 1, 92269 Fensterbach, beantragte beim Landratsamt Schwandorf die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27. Oktober 2014, Az. 610-641.6232. Die ursprüngliche Kiesabbaufäche der Flurnummern 1533 und 1533/2, Gemarkung Frotzersricht, soll um einen Teil der Flurnummer 1534, Gemarkung Frotzersricht (Markt Schwarzenfeld), erweitert werden.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

**19.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017**

im Rathaus des Marktes Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße 4, 92521 Schwarzenfeld während der allgemeinen Dienstzeiten von Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen beim Markt Schwarzenfeld oder beim Landratsamt Schwandorf gegen den Plan erheben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan zu erörtern.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Außerdem kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.18.1 zum UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3a bis 3f UVPG geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwarzenfeld, 19.04.2017

Rodde   
1. Bürgermeister

Verteiler:

2 x Presse (NT/MZ)

4 x Aushang

1 x Internet

1 x z.A. Kiesabbau V-Nr. 001160